

Selbstverpflichtungserklärung
zum grenzachtenden und respektvollen Verhalten in der hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen
kirchlichen Arbeit

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Die Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen meines jeweiligen Gegenübers zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
2. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mein jeweiliges Gegenüber - insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene - zu schaffen.
3. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit meinem Gegenüber - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirche bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit allen Menschen - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - nicht. Ich beachte das Abstinenz- und Abstandsgebot gemäß § 4 Absatz 2 u. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG):

§ 4 Absatz 2 KGSsG:

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

§ 4 Absatz 3 KGSsG:

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

5. Ich nehme alle Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.
6. Sollte ich unsicher sein, ob ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter besteht, nehme ich die Beratung durch die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr (Tel. 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de).
7. Jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter melde ich bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kontaktdata s. Ziffer 6).
8. Ich verpflichte mich, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Dritten - wie z. B. der Presse und in sozialen Netzwerken - keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. **Ausgenommen sind die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen – wie z. B. die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (s. Ziffer 6) oder die Strafverfolgungsbehörden.**
9. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 KGSsG genannten Straftat * gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

*§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 KGSsG verweist auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII in der jeweils geltenden Fassung. In der relevanten Vorschrift des SGB VIII, § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, sind aktuell folgende Paragraphen aus folgenden Abschnitten des Strafgesetzbuches (StGB) genannt:

- aus dem Zwölften Abschnitt „Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“ der § 171 StGB,
- aus dem Dreizehnten Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ die §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l,
- aus dem Fünfzehnten Abschnitt „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs“ der § 201a Absatz 3,
- aus dem Siebzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ der § 225,
- aus dem Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ die §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.